

Vorsitzender der Gemeindevertretung · Markus Topitsch · 35759 Driedorf

«Anrede»  
«Vorname» «Name»  
«Adresse\_1»  
«Adresse\_2»  
«PLZ» «Ort»

**Hinweis auf einen evtl. bestehenden  
Interessenwiderstreit gem. § 25 HGO**

Nach § 25 HGO ist ein Entscheidungsträger von jenen Entscheidungen ausgeschlossen, bei denen persönliche Interessen des Entscheidenden und das öffentliche Interesse an einer unparteiischen und gemeinwohlorientierten Entscheidung in Konflikt geraten. Wer annehmen muss, weder beratend noch entscheidend mitwirken zu dürfen, hat dies vorher dem Vorsitzenden mitzuteilen. Wer an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen darf, muss den Beratungsraum verlassen.

**Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung – Nr. 14**

Sehr geehrter Herr «Name»,

am **Dienstag, 26. Juni 2012, 19:00 Uhr**, findet im **Bürgerhaus Driedorf** eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung statt, zu der ich Sie hiermit einlade.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Gemeindevertretersitzung  
Feststellung der Beschlussfähigkeit  
Einwände gegen das Sitzungsprotokoll vom 17.04.2012 und 29.05.2012  
Genehmigung der Tagesordnung
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Ernennung und Kommissarische Bestellungen Wehrführer und Stellvertreter
4. Wahl einer stv. Schiedsperson  
hier: Vorstellung des Bewerbers Bernd Ulrich Meuser, Münchhausen
5. Driedorf 2025  
hier: Vortrag der Arbeitsgruppe „Soziales“
6. a) Erweiterung des Basaltabbaugebietes Reitelsberg , Gemarkung Rodenberg, Flur 6,  
Flurstück 6/4 und gleichzeitige Nutzung des Gebietes für Windenergie  
b) Antrag durch Bündnis 90/Die Grünen - Fachvortrag in der Gemeindevertretung durch Herrn  
Karlheinz Göbel, Münchhausen
7. Richtlinie für den Verkauf von gemeindeeigenen Bauplätzen in Wohn-, Misch- und  
Gewerbegebieten in der Gemeinde Driedorf;  
hier: Beschlussempfehlung der Ausschüsse für Finanzen, Wirtschaft und kommunales  
Satzungsrecht und Bauen, Umwelt, Landwirtschaft und Verkehr vom 13.06.2012
8. Entschädigungssatzung der Gemeinde Driedorf;  
hier: Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und kommunales  
Satzungsrecht vom 13.06.2012
9. Beratung des Altenhilfeplans des Lahn-Dill Kreises – Anhörung der Städte und Gemeinden

10. Teilumrüstung der bestehenden Straßenbeleuchtung auf energiesparende LED-Technik in Driedorf und OT (Förderantrag und grobe Kostenschätzung)  
hier: Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes vom 18.06.2012
11. Konzessionsvergabe Stromnetz  
hier: a) Bericht des Ausschusses Bauen, Umwelt, Landwirtschaft und Verkehr  
b) Abstimmung weitere Vorgehensweise
12. Lahn-Dill-Breitbandinitiative  
hier: Vortrag durch Bürgermeister Steubing aus Mittenaar – Leiter der Steuerungsgruppe Lahn-Dill Breitbandinitiative
13. Anfragen und Mitteilungen  
hier: Schriftliche Anfragen durch:
  - 1) Bündnis 90/Die Grünen
    - a. Bauliche Umgestaltung der Fußwegstrecke zwischen dem eon Gelände und dem Grenzpunkt Segelclubgelände/Casa Mia
    - b. Verkeimung Quellgebiet
  - 2) Carlo Braun – Interkommunale Zusammenarbeit mit der Ordnungsbehörde der Stadt Herborn

Mit freundlichen Grüßen  
gez.

Markus Topitsch  
Vorsitzender der  
Gemeindevertretung

Anlagen  
Zu TOP 1, 3-4, 6-11, 13



Fraktionsvorsitzender  
Jürgen Heckmann  
Ulmtalstraße 25  
35759 Driedorf  
gruene.driedorf@t-online.de

Datum: 10.06.2012

Sehr geehrter Vorsitzender der Gemeindevertretung,

folgende Ergänzungen wünschen wir zum Protokoll der Gemeindevertreterversammlung vom 17.04.2012

Zum Tagesordnungspunkt 3

Aussage des Bürgermeisters Dirk Hardt:

Der Bürgermeister plädierte dafür ohne eine Mindestforderung in die Verhandlung zu gehen. Wenn am Ende 23000,-- € das Höchstmögliche sei, dann ist das eben so. 30000,-- € Pachtzins seien eine Utopie.

Aussage des Fraktionsvorsitzenden der SPD Ludger Wagener:

Man sollte zukünftig die Art und Weise der Durchführung von Ausschusssitzungen überdenken, um Investoren nicht die Lust zu nehmen, zukünftig mit der Gemeinde Driedorf langfristig zusammenzuarbeiten.

Jürgen Heckmann  
Fraktionsvorsitzender B90 / Die Grünen



## **Ernennungen und Kommissarische Bestellungen Wehrführer und Stellvertreter**

### **Wehrführer Heisterberg**

Bernd Weyel, Brunnenstraße 9, 35759 Driedorf, geboren am 31.05.1985  
Gewählt am 11.02.2011, Erfüllung der Mindestqualifikation jetzt Ernennung auf 5 Jahre.

### **Wehrführer Mademühlen**

Michael Sellerberg, Hohle Gasse 4, 35759 Driedorf, geboren am 14.11.1960  
Wiederwahl am 17.02.2012, Ernennung auf 5 Jahre.

### **Stellv. Wehrführer Mademühlen**

Jörg Stephan Schneider, Alte Rheinstraße 9, 35759 Driedorf, geboren am 27.09.1966  
Gewählt am 17.02.2012, Kommissarische Bestellung 2 Jahre, Gruppenführerlehrgang fehlt.

### **Stellv. Wehrführer Münchhausen**

Niklas Ralf Hartmann, Limburger Straße 15 a, 35759 Driedorf, geboren am 17.11.1991  
Gewählt am 29.01.2011, Erfüllung der Mindestqualifikation jetzt Ernennung auf 5 Jahre.

### **Wehrführer Roth**

Holger Müller, Amselweg 3, 35759 Driedorf, geboren am 19.07.1966  
Wiederwahl am 05.04.2012, Ernennung auf 5 Jahre

### **Stellv. Wehrführer Roth**

Klaus Dieter Brecher, Hofwiesenstraße 21, 35759 Driedorf, geboren am 01.08.1960  
Wiederwahl am 05.04.2012, Erfüllung der Mindestqualifikation jetzt Ernennung auf 5 Jahre.

**Bernd Ulrich Meuser**  
**Bastiansweg 14a**  
**OT Münchhausen**

**35759 Driedorf**

**,den 28.03.12**



**An den**  
**Gemeindevorstand Driedorf**  
**z.Hd. Herrn Bürgermeister D. Hardt**  
**Wilhelmstr. 16**

**35759 Driedorf**

**Bewerbung auf die im Mitteilungsblatt der Gemeinde Driedorf ausgeschriebene Stelle der stellvertretenden Schiedsperson im Schiedsamsbezirk der Gemeinde Driedorf.**

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

**hiermit möchte ich mich auf die o. a. Stelle der stv. Schiedsperson bewerben.**

**Ich bin Dipl. Verwaltungswirt und auf einem Arbeitsposten des höheren Dienstes bei der Deutschen Post DHL beschäftigt.**

**In meiner Funktion als Betriebsleiter für alle Auslieferungstützpunkte des Lahn-Dill-Kreises und weiter Teile des Landkreises Limburg/Weilburg bin ich direkter Vorgesetzter von ca 400 Beschäftigten.**

**In meinem Zuständigkeitsbereich bin ich für alle betrieblichen -, personellen -, arbeitsrechtlichen - und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten zuständig.**

**Da die Aufgaben einer Schiedsperson den mir bekannten Arbeitsinhalten in meiner jetzigen Funktion in einigen Bereichen gleich gelagert sind, interessiert mich diese ehrenamtliche Tätigkeit in besonderem Maße.**

**Mit freundlichen Grüßen**

**Bernd Ulrich Meuser**



Fraktionsvorsitzender  
Jürgen Heckmann  
Ulmtalstraße 25  
35759 Driedorf  
gruene.driedorf@t-online.de

Datum: 10.06.2012

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Topitsch,

die Fraktion B90/Die Grünen stellt den Antrag, zur Erweiterung des Basalttagebaugesbietes "Reitelsberg", Gemarkung Rodenberg, Flur 6, Flurstück 6/4 und gleichzeitige Nutzung des Gebietes für Windenergie, einem Fachvortrag in der Gemeindevertretung zuzustimmen.

Als Vortragender möge der Vorsitzender der Gemeindevertretung Herrn Karlheinz Göbel aus Driedorf / Münchhausen einladen.

Herr Göbel hat umfassende Erfahrungen auf dem Gebiet der Windenergie, die ersten Anlagen im Lahn-Dill-Kreis wurden in Zusammenarbeit mit ihm geplant.  
Herr Göbel ist durch seine berufliche Tätigkeit in die Belange des Naturschutzes eingebunden.  
Herr Göbel ist weder Eigentümer noch Anteilseigner einer Windkraftanlage.  
Herr Göbel ist Bürger der Gemeinde also auch Betroffener.

Was einseitige Information bei Entscheidungsfindungen anrichtet, dürfte noch jedem in Verbindung mit dem Solarpark bekannt sein.  
Darum stellen wir uns einen Fachvortrag in Länge von mindestens einer halben Stunde mit entsprechender technischer Unterstützung vor.  
Damit jeder Gemeindevertreter zum Schluß den gleichen Kenntnisstand hat, sollte dieser Vortrag, in der Gemeindevertretung stattfinden, da durch alle Fraktionen die Windkraft sehr unterschiedlich für unsere Region bewertet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Heckmann

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'J' followed by a long horizontal stroke that curves upwards at the end.

**Protokoll zur Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und  
kommunales Satzungsrecht**

vom 13.06.2012



**Beginn der Sitzung: 18.30 Uhr**

**Ende der Sitzung: 19.20 Uhr**

**Anwesend:**

a) stimmberechtigt:

Jochen Stahl (CDU)  
Helmut Stahl (SPD)  
Karsten Simon (SPD)  
Thomas Schönecker (CDU)  
Torsten Schürg (FBL)  
Frank Klass (FWG)  
Jürgen Heckmann (Grüne)

Verteiler:

Dirk Hardt (Bürgermeister)



b) nicht stimmberechtigt:

Christopf Reif, Michael Staudt, Dirk Hardt (Bürgermeister)  
Markus Topitsch, Klaus Bastian

c) Es fehlten (entschuldigt):

Peter Gabriel (FWG)

Die Mitglieder des Ausschusses Finanzen, Wirtschaft und kommunales Satzungsrecht waren durch schriftliche Einladung für die Sitzung am 13.06.2012 um 18.30 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung, eingeladen worden.

Der Ausschuss Finanzen, Wirtschaft und kommunales Satzungsrecht war nach der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung & Eröffnung
2. Richtlinie für den Verkauf von gemeindeeigenen Bauplätzen in Wohn-, Misch- und Gewerbegebieten in der Gemeinde Driedorf; hier: Schaffung von Ausnahmen bzgl. Bau – Verpflichtung. Gemeinsame Beratung mit dem Ausschuss Bauen, Umwelt, Landwirtschaft und Verkehr.
3. Entschädigungssatzung der Gemeinde Driedorf hier: Änderung der Satzung
4. Verschiedenes

Lfd. Nr.	TOP	Thema / Erläuterung / Beschluss / Aufgabe	Ja Stimm en	Nein Stimme n	Enthaltu ngen
1	1	Begrüßung der Gäste und der Ausschussmitglieder durch den Vorsitzenden. Feststellung der Beschlussfähigkeit.			
2	2	Gemeinsame Beratung mit dem Bauausschuss. Helmut Stahl eröffnete die Diskussion. Bürgermeister Hardt informierte die anwesenden Ausschussmitglieder über den Sachverhalt, und stellte klar, das aus seiner Sicht nur eine Satzungsänderung hier Klarheit bringen könne. Nach reger Diskussion beider Ausschüsse, wurde festgestellt, das es eine Ausnahmeregelung bei der Bauverpflichtung geben muss. Die Befreiung der Bauverpflichtung wird fallweise durch die Gemeindevertretung geprüft und beschlossen. Paragraph 3 Absatz 1 wird dementsprechend erweitert. Es erfolgte eine getrennte Abstimmung der Ausschüsse.			
3	2	Über folgende Änderung / Ergänzung der Richtlinie wurde abgestimmt:  Änderung / Ergänzung §3 Ab.1 Jeder Käufer verpflichtet sich, das erworbene Grundstück innerhalb einer Frist von 24 Monaten, ab dem Tag der Beurkundung des Kaufvertrages, mit einem Wohnhaus zu bebauen. In berechtigten Ausnahmefällen entscheidet die Gemeindevertretung.	6	1	0
4	3	Nach Prüfung der überarbeiteten Entschädigungsatzung durch die Gemeindeverwaltung hat der Finanzausschuss der überarbeiteten Satzung einstimmig zugestimmt.	7	0	0
5	4	Keine Beiträge			

## **Entschädigungssatzung der Gemeinde Driedorf**

*in der Fassung vom 16. Dezember 1998 (Mitteilungsblatt für die Gemeinde Driedorf Nr. 1/1999), zuletzt geändert am 04. September 2001 (Mitteilungsblatt für die Gemeinde Driedorf Nr. 36/2001). Die letzte Änderung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.*

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. 1996 I S. 456), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 15. Dez. 1998 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Verdienstausfall**

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und anderer ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 10,00 EURO pro Stunde der Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Satzung oder der Gemeinde entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstausfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im übrigen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend. Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen. Ein geringfügiges Einkommen ist nur dann anzunehmen, wenn die zeitliche Inanspruchnahme durch die Erwerbstätigkeit weniger als einen halben Tag ausmacht.
- (3) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

### **§ 2 Fahrkosten**

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannte privateigene Fahrzeuge.
- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

## **Aufwandsentschädigungen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Monat/Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Satzung oder Gesetzes angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind folgende Aufwandsentschädigung:

- Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	15,00 EURO
- Ehrenamtliche Beigeordnete	15,00 EURO
- Mitglieder der Ortsbeiräte	10,00 EURO
- Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglieder einer Kommission	10,00 EURO
- Zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	10,00 EURO
- Mitglieder des Wahlausschusses und Briefwahlvorstandes bei Wahlen	15,00 EURO
- Mitglieder eines Wahlvorstandes bei Wahlen	25,00 EURO
- Mitglieder eines Auszählungswahlvorstandes bei Wahlen - je Kalendertag der Auszählung	12,50 EURO

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung	25,00 EURO
- stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung im Vertretungsfalle	25,00 EURO
- Fraktionsvorsitzende	25,00 EURO
- die oder den ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten	25,00 EURO
- die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher in den Ortsbezirken	
a) Driedorf, Roth und Mademühlen	15,00 EURO
b) Heiligenborn, Heisterberg, Hohenroth, Münchhausen, Seilhofen, Waldaubach	10,00 EURO

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (4) Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter den Bürgermeister, so erhält er für jeden Tag der Vertretung, neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 25,00 EURO.
- (5) Die Anzahl der nach § 3 (1) ersatzpflichtigen Ortsbeiratssitzungen wird auf 12 pro Jahr begrenzt.
- (6) Ehrenamtlich tätige Schriftführerinnen und Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 EURO

## **§ 4 Fraktionssitzungen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gemäß § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 12 pro Jahr begrenzt.

## **§ 5 Dienstreisen**

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen. Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

## **§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist**

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Driedorf vom 28.03.1979 außer Kraft.

35759 Driedorf, 16. Dez. 1998  
Der Gemeindevorstand

## Entschädigungssatzung der Gemeinde Driedorf

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am \_\_\_\_ 2012 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

### § 1

#### Verdienstausfall

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte, ~~des Ausländerbeirates~~ und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung Ihrer Ansprüche einen Betrag von 10,00 € pro Stunde der Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, ~~des Ausländerbeirates~~ oder des Gremiums der Gemeinde, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstausfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten die pauschale Abgeltung nach Abs. 1 ohne Nachweis. Um den pauschalen Abgeltungsbetrag zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen. Ein geringfügiges Einkommen ist nur dann anzunehmen, wenn die zeitliche Inanspruchnahme durch die Erwerbstätigkeit weniger als einen halben Tag ausmacht.
- (4) Auf Antrag ist anstelle der pauschalen Abgeltung nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallpauschale je Stunde beträgt 100 €. Die Verdienstausfallpauschale darf monatlich einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigen.
- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle der pauschalen Abgeltung nach Abs. 1 eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallpauschale je Stunde beträgt 100 €. Die Verdienstausfallpauschale darf monatlich einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigen.

### § 2

#### Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

**Kommentar [AM@D1]:** Anpassung an die Mustersatzung, Streichung Ausländerbeirat

**Kommentar [AM@D2]:** Durchschnittssatz aus der Mustersatzung zur Klarstellung abgeändert

**Kommentar [AM@D3]:** Anpassung an die Mustersatzung

**Kommentar [AM@D4]:** Anpassung an die Mustersatzung

**Kommentar [AM@D5]:** Höchstbetrag Verdienstausfallpauschale auf 100 € begrenzt. (GVO 23.04.2012)

**Kommentar [AM@D6]:** Anpassung an die Mustersatzung

**Kommentar [AM@D7]:** Anpassung an die Mustersatzung – Erleichterung / Ermöglichung für selbständig Tätige, einen Verdienstausfall geltend zu machen

**Kommentar [AM@D8]:** Anpassung an die Mustersatzung

- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

### § 3

#### Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des ~~Ausländerbeirates~~ oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

- Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	15,00 €
- Ehrenamtliche Beigeordnete	15,00 €
- Mitglieder der Ortsbeiräte	10,00 €
- Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglieder einer Kommission	10,00 €
- Zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	10,00 €
- Mitglieder des Wahlausschusses und Briefwahlvorstandes bei Wahlen	15,00 €
- Mitglieder eines Wahlvorstandes bei Wahlen	25,00 €
- Mitglieder eines Auszählungswahlvorstandes bei Wahlen	
- je Kalendertag der Auszählung	12,50 €

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung	25,00 €
- stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung im Vertretungsfalle	25,00 €
- Fraktionsvorsitzende gem. § 36a HGO	25,00 €
- die oder den ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten	25,00 €
- die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher	15,00 €

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (4) Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter den Bürgermeister, so erhält er für jeden Tag der Vertretung, neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 25,00 €.
- (5) Die Anzahl der nach § 3 (1) ersatzpflichtigen Ortsbeiratssitzungen wird auf 12 pro Jahr begrenzt.
- (6) Schriftführerinnen und Schriftführer, die nicht Mitglied des Gremiums sind, für das sie diese Tätigkeit ausüben, erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €
- (7) Schriftführerinnen und Schriftführer in den von der Gemeindevertretung bestimmten Ausschüssen erhalten zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €.

**Kommentar [AM@D9]:** Streichung Ausländerbeirat

**Kommentar [AM@D10]:** Anpassung an Mustersatzung

**Kommentar [AM@D11]:** Anpassung an Mustersatzung

**Kommentar [AM@D12]:** Klarstellung der Sachverhalte

**Kommentar [AM@D13]:** Ergebnis Ausschuss Finanzen, Wirtschaft und kommunales Satzungsrecht

- (8) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen, Fraktionssitzungen und Sitzungen der Ortsbeiräte, für die sie als Ansprechpartner bestimmt sind, eine Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Beigeordnete nach Abs. 1.

Kommentar [AM@D14]: Klarstellung zur Ausszahlung der Aufwandsentschädigung; Bgm. vom 17.04 2012

#### § 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gemäß § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 12 pro Jahr begrenzt.

#### § 5 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, ~~des Ausländerbeirates~~ und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach ~~Stufe 4~~ des dem Hessischen Reisekostengesetzes zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen. Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

Kommentar [AM@D15]: Streichung Ausländerbeirat

Kommentar [AM@D16]: Anpassung an Mustersatzung

#### § 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. \_\_\_\_\_ 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Driedorf vom 16. Dezember 1998, zuletzt geändert am 04. September 2001 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kommentar [AM@D17]: Anpassung an Mustersatzung

35759 Driedorf, ... 2012

Der Gemeindevorstand

Hardt  
Bürgermeister

## Entschädigungssatzung der Gemeinde Driedorf

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am \_\_\_\_ 2012 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

### § 1

#### Verdienstausfall

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 10,00 € pro Stunde der Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums der Gemeinde, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.  
Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den pauschalen Satz nach Abs. 1 ohne Nachweis. Um den pauschalen Abgeltungsbetrag zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle der pauschalen Abgeltung nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale je Stunde beträgt **100 €**. Die Verdienstaussfallpauschale darf monatlich einen Betrag von **5.000 €** nicht übersteigen.
- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle der pauschalen Abgeltung nach Abs. 1 eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale je Stunde beträgt **100 €**. Die Verdienstaussfallpauschale darf monatlich einen Betrag von **5.000 €** nicht übersteigen.

### § 2

#### Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

### § 3

#### Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

- Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	15,00 €
- Ehrenamtliche Beigeordnete	15,00 €
- Mitglieder der Ortsbeiräte	10,00 €
- Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglieder einer Kommission	10,00 €
- Zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	10,00 €
- Mitglieder des Wahlausschusses und Briefwahlvorstandes bei Wahlen	15,00 €
- Mitglieder eines Wahlvorstandes bei Wahlen	25,00 €
- Mitglieder eines Auszählungswahlvorstandes bei Wahlen - je Kalendertag der Auszählung	12,50 €

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung	25,00 €
- stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung im Vertretungsfalle	25,00 €
- Fraktionsvorsitzende gem. § 36a HGO	25,00 €
- die oder den ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten	25,00 €
- die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher	15,00 €

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheidet.

- (3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (4) Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter den Bürgermeister, so erhält er für jeden Tag der Vertretung, neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 25,00 €.
- (5) Die Anzahl der nach § 3 (1) ersatzpflichtigen Ortsbeiratssitzungen wird auf 12 pro Jahr begrenzt.
- (6) Schriftführerinnen und Schriftführer, die nicht Mitglied des Gremiums sind, für das sie diese Tätigkeit ausüben, erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €
- (7) Schriftführerinnen und Schriftführer in den von der Gemeindevertretung bestimmten Ausschüssen erhalten zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €.

- (8) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen, Fraktionssitzungen und Sitzungen der Ortsbeiräte, für die sie als Ansprechpartner bestimmt sind, eine Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Beigeordnete nach Abs. 1.

#### § 4

#### **Fraktionssitzungen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gemäß § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 12 pro Jahr begrenzt.

#### § 5

#### **Dienstreisen**

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetzes zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen. Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

#### § 6

#### **Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist**

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

#### § 7

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. \_\_\_\_\_ 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Driedorf vom 16. Dezember 1998, zuletzt geändert am 04. September 2001 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

35759 Driedorf, \_\_. \_\_\_\_\_ 2012

Der Gemeindevorstand

Dirk Hardt  
Bürgermeister



Gemeindevorstand · Postfach 11 61 · 35757 Driedorf

Bearbeitet von: Herr Grzelachowski  
 Sachgebiet: Bauunterhaltung  
 E-Mail: frank.grzelachowski@driedorf.de  
 Geschäftszeichen: 656.42 / 046542  
 Telefon: 02775 / 9542-0  
 Durchwahl: 02775 / 9542-28  
 Telefax: 02775 / 9542-99  
 Ihr Zeichen: /

L

Driedorf, 2012-06-18

### **Vorlage an die Gemeindevertretung**

### **Teilumrüstung der bestehenden Straßenbeleuchtung auf energiesparende LED-Technik in Driedorf und OT**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf eine zukunftsorientierte Betriebsführung im Bereich der Straßenbeleuchtung stellt sich die Aufgabe, die laufenden Kosten im Verbrauch und Wartung zu minimieren. Es gibt die Überlegung, das veraltete Beleuchtungsnetz in großen Teilen durch neue und energiesparende LED-Technik zu ersetzen. Dazu wurden im Frühjahr 2012 die ersten Planungen auf Basis einer im vergangenen Jahr vom Bauhof erstellten Bestandsaufnahme der örtlichen Straßenbeleuchtungssituation durchgeführt.

Mit diesen Daten wurden in den vergangenen Monaten bei verschiedenen Herstellern von Straßenlampen erste Informationen über evtl. mögliche ‚Ersatz‘-Produkte eingeholt.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) hatte Anfang des Jahres ein Förderprogramm für diese Maßnahmen aufgestellt. Dieses Programm bot einen Bundeszuschuss in Höhe von 25 % der Investitionskosten. Da die Antragsfrist bereits am 31.03.2012 abgelaufen ist, wurde seinerzeit ein Antrag auf Förderzuschuss gestellt. Der Antrag ist rechtzeitig beim Projektträger Jülich (PtJ) eingegangen und mit Schreiben vom 04.06.2012 wurden ergänzende Unterlagen nachgefordert sowie ein maximaler Zuschuss in Höhe von 93.013,00 € in Aussicht gestellt. Mit einem endgültigen Bescheid ist voraussichtlich in den kommenden Wochen zu rechnen.

Die PtJ-Förderrichtlinien schreiben vor, dass die Maßnahme erst nach Vorlage des Zuschussbescheides aktiv bearbeitet, d. h. Angebote zur Ausführung und Finanzierung eingeholt werden dürfen. Erst danach sind gegenüber der folgenden groben Kostenschätzung – welche z. T. Grundlage für den Förderantrag ist – genauere Berechnungen möglich.

Als Maßnahmenumfang ist geplant, ca. 700 Stück alte Straßenleuchten durch neue LED-Leuchten zu ersetzen. Die verbleibenden Bestandsleuchten (ca. 280 Stück) sind jüngerem Datums bzw. verwenden im Vergleich zu den älteren, auszutauschenden Lampen bereits verbrauchsärmere Leuchtmittel. Der Austausch dieser Restmenge führt z. T. nicht zu einem großen wirtschaftlichen Vorteil. Stattdessen sollte hier im Laufe der kommenden Jahre jeweils bei Defekt im Einzelfall geprüft und ausgetauscht werden.



Die v. g. Umrüstung der Sofortmaßnahme (ca. 700 Leuchten) würde eine Stromeinsparung von ca. 240.000 kWh/a (entspricht ca. 85 % des Gesamtstromverbrauchs) gegenüber dem bisherigen Verbrauch bedeuten. Bei einem durchschnittlichen Strompreis von 22,1 ct/kWh (Tarif gültig ab 1. Juni 2012, abhängig von Einspeisepunkt, ohne Grundgebühr) ist mit einer jährlichen Kostenreduzierung von ca. 53.000,00 € zu rechnen. Die Einsparung kann in den kommenden Jahren für Zins- und Tilgungszahlungen genutzt werden, um dadurch die Umrüstung zu finanzieren.

Das Berechnungsformular zum Förderantrag weist für die geplante Maßnahme eine CO<sub>2</sub>-Einsparung von ca. 2.876 Tonnen über die gesamte Laufzeit aus.

Die Umsetzung der Maßnahme würde nach aktuellem Informationsstand ca. 75.000,00 € in 2012 und ca. 300.000,00 € in 2013 kosten. Von der Gemeinde Driedorf sind 75 % der Gesamtinvestitionskosten (ca. 282.000,00 €) zu tragen. Diese Mittel müssen bezogen auf die Gesamtinvestition aus mind. 20 % Eigenkapital (ca. 75.000,00 €) bestehen, der Rest (ca. 207.000,00 €) darf lt. den PtJ-Richtlinien zum Förderprogramm über Kreditaufnahme finanziert werden. Zur Deckung des Eigenkapitals wurde mit Herrn Maitz, FBL I besprochen, dass Teile der Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf „Am Hohen Rain“ (Imbiss, Rettungswache etc.) im Haushalt entsprechend für diesen Zweck vermerkt werden. Über die Restsumme muss ein Finanzierungskredit aufgenommen werden. Im Haushalt 2012 sind bisher keine Mittel für diese Maßnahme eingestellt. Diese müssten über einen Nachtrag gemeldet und genehmigt werden.

### **Kostenschätzung**

- **Variante 1 – Kredit-Finanzierungssumme 207.000,00 € (+ 20 % Eigenmittel lt. PtJ)**  
Für einen Finanzierungskredit bietet die KfW-Bankengruppe das spezielle Programm 215 „KfW-Investitionskredit Kommunen Premium – Energieeffiziente Stadtbeleuchtung“ an. Der Zinssatz beträgt 0,58 % (Stichtag 18.06.2012). Bei einer Laufzeit von 10 Jahren und einer Kreditaufnahme von ca. 207.000,00 € fallen jährliche Zins- und Tilgungsbeträge in Höhe von ca. 21.400,00 € an. D. h., nach Abzug der Investitionsausgaben verbleibt aufgrund der Stromeinsparung ein jährlicher Überschussanteil von ca. 31.600,00 €. Für die Dauer der Rückzahlung fallen insgesamt ca. 6.700,00 € Zinsen an, so dass die Gemeinde nach Abschluss der Maßnahme und Rückzahlung des Fremdkapitals etwa 288.700,00 € investieren musste.
- **Variante 2 – Kredit-Finanzierungssumme 282.000,00 € (Eigenmittel KfW finanziert)**  
Die KfW-Programm-Beschreibung führt auf, dass eine Kombination mit Mitteln aus der „Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Klimaschutzinitiative“ des BMU möglich ist. Die Eigenbeteiligung der Kommune kann aus dem Programm 215 finanziert werden (ggf. Abstimmung mit BMU/PtJ erforderlich). Eine Fixierung von Teileinnahmen aus den Grundstücksverkäufen „Am Hohen Rain“ ist bei dieser Variante nicht erforderlich. Diese Grundstückseinnahmen können ohne Einschränkungen im Haushalt 2012 verbucht werden. Für diese Variante erfolgt eine Kreditaufnahme in Höhe von ca. 282.000,00 €. Laufzeit und Zinssatz sind wie in Variante 1. Die jährlichen Zins- und Tilgungszahlungen betragen ca. 29.100,00 €. Der jährliche Überschussanteil aus der Stromeinsparung beträgt ca. 23.900,00 €. Die Gesamtzinsen nach Rückzahlung des Kredites liegen bei ca. 9.100 €. Die Gesamtinvestition für die Gemeinde beträgt in diesem Fall ca. 291.100,00 €.



## Zusammenfassung

Je nach Finanzierungsmodell sind folgende Ausgaben in den kommenden 10 Jahren zu erwarten:

	<b>Variante 1</b> (20% Eigenm.)	<b>Variante 2</b> (KfW)
Maßnahmenkosten (Schätzung)	375.000,00 €	375.000,00 €
Zuschuss BMU 25 %	<u>-93.000,00 €</u>	<u>-93.000,00 €</u>
<b>Herstellungskostenanteil Gemeinde</b>	<b>282.000,00 €</b>	<b>282.000,00 €</b>
Eigenmittel Gemeinde (20 % von 375.000,00 €)	75.000,00 €	entfällt
Fremdkapital KfW-Kredit	207.000,00 €	282.000,00 €
Gesamtzinsen auf KfW-Kredit (0,58 %) nach 10 Jahren	<u>6.700,00 €</u>	<u>9.100,00 €</u>
<b>Gesamtausgaben Gemeinde [A1]</b>	<b>288.700,00 €</b>	<b>291.100,00 €</b>
jährliche Stromeinsparung [A2]	53.000,00 €	53.000,00 €
jährliche Zins-/Tilgungsraten	<u>-21.400,00 €</u>	<u>-29.100,00 €</u>
jährlicher Überschuss aus Einsparung	31.600,00 €	23.900,00 €
<b>Überschuss nach 10 Jahren</b>	<b>316.000,00 €</b>	<b>239.000,00 €</b>
<b>Amortisationszeit [A1 : A2]</b>	<b>ca. 5,45 a</b>	<b>ca. 5,49 a</b>

- Variante 3 – Kredit-Finanzierungssumme 375.000,00 € (Umrüstung ohne BMU-Zuschuss)**  
 Sollte das BMU/PtJ den gestellten Förderantrag ablehnen, wären die Kosten für die Umrüstung komplett von der Gemeinde zu tragen. In diesem Fall müsste die volle Investition mit ca. 375.000,00 € finanziert werden. Das Programm 215 von der KfW könnte auch für diesen Fall eingesetzt werden. Zinssatz und Laufzeit bleiben wie in Variante 1 beschrieben. Die jährlichen Zins- und Tilgungszahlungen betragen dann ca. 38.700,00 €. Der Überschussanteil aus der Stromeinsparung ist ca. 14.300,00 € pro Jahr. Nach Ablauf der Finanzierung (10 Jahre) musste die Gemeinde ca. 12.100 € Zinsen bezahlen. Die Gesamtinvestition beträgt dann ca. 387.100,00 €.

	<b>Variante 3</b> (100% Gemeinde)
Maßnahmenkosten (Schätzung)	375.000,00 €
Zuschuss BMU 25 %	<u>entfällt</u>
<b>Herstellungskostenanteil Gemeinde</b>	<b>375.000,00 €</b>
Eigenmittel Gemeinde	entfällt
Fremdkapital KfW-Kredit	375.000,00 €
Gesamtzinsen auf KfW-Kredit (0,58 %) nach 10 Jahren	<u>12.100,00 €</u>
<b>Gesamtausgaben Gemeinde [A1]</b>	<b>387.100,00 €</b>
jährliche Stromeinsparung [A2]	53.000,00 €
jährliche Zins-/Tilgungsraten	<u>-38.700,00 €</u>
jährlicher Überschuss aus Einsparung	14.300,00 €
<b>Überschuss nach 10 Jahren</b>	<b>143.000,00 €</b>
<b>Amortisationszeit [A1 : A2]</b>	<b>ca. 7,30 a</b>



Bei allen drei Varianten wurden die Abschreibung sowie abfallende Wartungskosten nicht berücksichtigt, da für den vorhandenen Altbestand ähnliche Kosten (geringere Abschreibung bei höherer Wartung) anfallen. Lt. Aussagen der LED-Hersteller ist davon auszugehen, dass sich die Kosten für Wartung und Reparatur bei einer Umrüstung auf LED-Technik deutlich reduzieren werden.

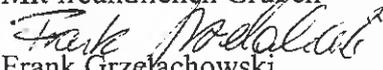
Der Gemeindevorstand hat einer Teilumrüstung der bestehenden Straßenbeleuchtung auf energiesparende LED-Technik in Driedorf und OT zugestimmt und beschlossen, den aktuellen Planungsstand der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Der Förderzeitraum des Zuschussprogramms beträgt in der Regel ein Jahr ab Zugang eines positiven Förderbescheids. Daraus ist zu schließen, dass sowohl die Umrüstung wie auch die Schlussrechnung binnen Jahresfrist abgeschlossen werden müssen. Um nach Erhalt einer Zuschusszusage den Förderzeitraum nicht unnötig durch Planungszeit zu beeinträchtigen empfehlen wir, bereits im Vorfeld über eine Weiterführung der Planungsarbeiten auf Basis der vorliegenden Kostenschätzung zu beraten und abzustimmen sowie den Gemeindevorstand mit der Durchführung der Maßnahme zu beauftragen.

**Beschlussempfehlung:**

**Die Gemeindevertretung beschließt eine Teilumrüstung der Straßenbeleuchtung in Driedorf und OT auf energiesparende LED-Technik und beauftragt den Gemeindevorstand mit der weiteren Durchführung der Maßnahme.**

Mit freundlichen Grüßen

  
Frank Grzelachowski

**Protokoll zur 3. Sitzung des Ausschusses Bauen, Umwelt, Landwirtschaft,  
Verkehr  
vom 05. Dezember 2011**

Beginn der Sitzung: 19:15 Uhr  
Bürgerhaus Driedorf

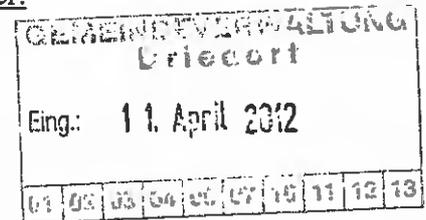
Ende der Sitzung: 22:15 Uhr

Anwesend:

a) stimmberechtigt:

Maitz, Markus  
Neutzner, René  
Laggner, Florian  
Denius, Willi  
Weis, Michael  
Stahl, Alfred  
Mauer, Manfred

Verteiler:



b) nicht stimmberechtigt:

Reif, Christoph  
Topitsch, Markus  
Würz, Elke  
Stahl, K.F.  
Bastian, Klaus  
Müller, Willi  
Stahl, Uli  
Heckmann, Jürgen

Die Mitglieder des Ausschusses Bauen, Umwelt, Landwirtschaft, Verkehr waren durch Einladung für den 05.12.11, um 19:00 unter Mitteilung der Tagesordnung, einberufen worden.

Der Ausschuss Bauen, Umwelt, Landwirtschaft, Verkehr war nach der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung
- (2.) (Bericht / Präsentation Hr. Kühne zum Thema Rekommunalisierung der Stadt Marburg)
3. Konzessionsvergabe Strom
4. Verschiedenes

1	1	Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den stellvertretenden Vorsitzenden M. Maitz.			
2	2	TOP 2 ist nicht ordentlich auf der Einladung angekündigt worden. Der Ausschussvorsitzende stellt zur Abstimmung, ob Hr. Kühne unter TOP „Verschiedenes“ vortragen soll. Abstimmungsergebnis: <b>Dafür = 2</b> <b>Enthaltungen = 0</b> <b>Dagegen = 5</b>			
3	3	M. Mauer erklärt, dass er sich in den letzten Wochen sehr stark mit der Thematik auseinandergesetzt hat und berichtet in einer kritischen und ausführlichen Art&Weise über seinen Kenntnisstand : -Es ist sehr schwierig an transparente Informationen zu gelangen -Aufgrund der vorhandenen Informationen ist es schwierig einen objektiven Vergleich der Bewerber untereinander anzustellen -Es dürfe keine Entscheidung unter „Zeitdruck“ getroffen werden -Er präferiert derzeit die EON Mitte, da diese am informationsfreudigsten wäre und in der Vergangenheit gut mit der Gemeinde Driedorf zusammen gearbeitet habe -Verhandlungen in punkto Laufzeit der Konzession sind wichtig -Er empfiehlt die Vorgehensweise: Einholen von Vertragsentwürfen der Bewerber-> Vergleich derer -> Verhandlungen mit den Bewerbern -> Entscheidung			

4	3	<p>A. Stahl erklärt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Aufstellung von Auswahlkriterien nötig sei</li> <li>- unabhängig der Entscheidung ein Sonderkündigungsrecht von 5 Jahren angestrebt werden solle</li> <li>-für ihn die EON Mitte die Wahl sei, da dieser Bewerber „den zukünftigen Anforderungen“ hinsichtlich des Ausbaus der erneuerbaren Energien „am besten gewappnet“ wäre</li> </ul> <p>A. Stahl bittet den Ausschuss zur Abstimmung zu kommen und spricht sich dabei für eine Entscheidung zu Gunsten der EON Mitte, mit einem Sonderkündigungsrecht von 5 Jahren, aus</p>			
5	3	<p>W. Denius erklärt, dass er heute „viel Neues“ zur Thematik gehört habe und bittet darum, dass die zur EON Mitte konkurrierenden Bewerber auf die, im Verlauf der Sitzung aufgekomen, Fragen Stellung beziehen und auf die von M. Mauer genannten Punkte eingehen.</p>			
6	3	<p>F. Laggner unterstreicht die augenscheinlich gute Zusammenarbeit mit der EON Mitte in den vergangenen 20 Jahren. Er bittet bei darum, dass in der Entscheidung für einen Bewerber auch die finanzielle Lage der Gemeinde Driedorf bedacht werden solle. Er bittet zur Abstimmung überzugehen.</p>			
7	3	<p>Der Ausschussvorsitzende bittet zur Abstimmung: <b>Empfehlung an die Gemeindevertretung:</b>  <i>„Die Gemeindevertretung möge beschließen, dass der Gemeindevorstand in Verhandlungen mit der EON Mitte, mit dem Ziel eines Vertragsabschlusses eines 20 jährigen Konzessionsvertrages, mit einer Sonderkündigungs-klausel von 5 Jahren, tritt.“</i></p> <p><i>Dafür = 4</i>  <i>Enthaltungen = 3</i>  <i>Dagegen = 0</i></p>			
8	4	<p>Unter TOP „Verschiedenes“ wurden keine Punkte durch die Mitglieder des Ausschusses aufgerufen</p>			



Fraktionsvorsitzender  
Jürgen Heckmann  
Ulmtalstraße 25  
35759 Driedorf  
gruene.driedorf@t-online.de

Datum: 10.06.2012

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Topitsch,

die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt hiermit, folgenden Antrag in die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertretersitzung aufzunehmen:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt zu prüfen, inwieweit eine bauliche Umgestaltung der Fußwegstrecke zwischen dem E.ON Gelände und dem Grenzpunkt Segelclubgelände/Casa Mia dahingehend erfolgen kann, daß die Wegnutzung auch schwerbehinderten Personen mit Rollstuhl oder älteren Menschen mit Rollator ermöglicht wird.

Begründung:

Derzeit grenzen die beiden vorhandenen Stahlbarrieren diesen Personenkreis aus. Es wurden wiederholt Personen gesehen, die aufgrund dessen umkehren mußten, d.h. vor der jeweiligen Barriere scheiterten.

Die Barrieren wurden nach unserem Kenntnisstand seinerzeit angebracht, um insbesondere das Tempo von Fahrradfahrern einzubremsen. Hier muß eine andere Lösung gefunden werden.

Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (auch Behindertenrechtskonvention genannt) – bereits 2006 durch die UN verabschiedet und 2008 in Kraft getreten – konkretisiert die Menschenrechte für die Lebenssituation behinderter Menschen. Zweck ist, diesem Personenkreis die gleichberechtigte Teilhabe bzw. Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Artikel 30 der Konvention regelt die Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport. Diese Konvention ist umzusetzen! Die vorhandenen Barrieren und die damit verbundene Ausgrenzung schwerbehinderter und älterer Menschen verstoßen eindeutig gegen diesen Artikel. Auch die demographische Entwicklung legt eine Umgestaltung oder komplette Entfernung der Barrieren nahe.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Heckmann



Fraktionsvorsitzender  
Jürgen Heckmann  
Ulmtalstraße 25  
35759 Driedorf  
gruene.driedorf@t-online.de

Datum: 10.06.2012

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Topitsch,

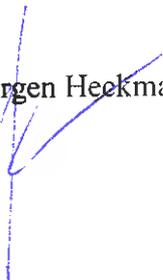
bitte leiten Sie folgende Anfrage an den Vorstand der Gemeinde Driedorf weiter:

Die Verkeimung, die Herr Rauhofer bei seiner Antwort zur Anfrage, weshalb die Gemeinde im Quellgebiet Knoten Erdarbeiten ausführen läßt, erwähnte, ergibt eine Reihe von Fragen die eine Antwort bedürfen:

1. Wann ist die Verkeimung aufgetreten?
2. Kann eine dauerhafte Verkeimung durch Errichtung der Windkraftanlagen und somit Ausfall der Trinkwassergewinnung am Knoten für die Ortteile Münchhausen und Seilhofen ausgeschlossen werden?
3. Was würde der Ausfall des Quellgebietes Knoten bedeuten, bzw. welche Investitionen aus der Vergangenheit wären umsonst getätigt worden, ggf. wie hoch werden die Folgekosten beziffert?

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Heckmann



Driedorf, 13.06.2012

**Schriftliche Anfrage für die Sitzung der Gemeindevertretung am 26.06.2012**

Betr.: Interkommunale Zusammenarbeit mit der Ordnungsbehörde der Stadt Herborn

Hiermit bitte ich um Beantwortung folgender Fragen:

1. Anzahl der Einsatztage und Einsatzstunden der Mitarbeiter der Ordnungsbehörde der Stadt Herborn im Jahr 2011 für die Gemeinde Driedorf unterschieden nach Art des Einsatzes (Geschwindigkeitsmessung / sonstige Tätigkeiten); wo im Gemeindegebiet waren diese Einsätze
2. Aus Punkt 1 Entstandene Kosten für die Gemeinde Driedorf
3. Anzahl der eingeleiteten Ordnungswidrigkeitsverfahren unterschieden nach Verwarnungs- und Bußgeldern
4. Aus Punkt 3 erzielte Einnahmen für die Gemeinde Driedorf

Carlo Braun